

tergrabe ihren Heerd doch nicht; ihr Verdienst und ihr Gewerbe ist sehr dem Zufall ausgesetzt und ist dem sichern und mäßigen Erwerbe des Grundeigenthums gar nicht gleich zu stellen, und sind für denselben jetzt ungünstige Conjunctionen eingetreten, so läßt sich doch erwarten, daß dieselben nur als vorübergehend zu betrachten sind. Für das Land ist bei diesem Landtage eben deshalb so Manches zur Erleichterung geschehen und ich hoffe, daß man die traurige Lage der Städte nicht noch mehr verkümmere. Dergleichen Maßregeln müssen dem Landbewohner mehr schaden, als nützen, die Städte allerdings beeinträchtigen und ihren so nöthigen Credit sicher nur untergraben und so das Gesamtwohl des Staats vereiteln und behindern. Eine Verschmelzung mehrerer Handwerker unter einander würde vielleicht im Allgemeinen weniger gefürchtet werden, und möchte sogar manchen Streit lösen und begegnen, und ich wünschte doch, daß dieser hohe Gesetzentwurf zur Berathung gezogen würde.

Abg. Richter (aus Lengsfeld): Ich will mir nur ein Paar Worte über den Antrag des Abg. v. Thielau erlauben. Dieser Antrag zerfällt in 2 Theile; 1) der vorgelegte Entwurf soll zurückgelegt, 2) die Regierung ersucht werden, künftigen Landtag einen andern Gesetzentwurf vorzulegen, und darinn die Freiheit der Betreibung der Gewerbe auf dem Lande auszusprechen. — Was den ersten betrifft, so wäre es wohl rathsam, den Entwurf zu berathen. Ein vollständiges Gesetz könnte höchstens erst in 2 Jahren erscheinen. Und so würden doch inmittelst durch genaue Bestimmungen manche unselige Streitigkeiten und Prozesse vermieden. — Gegen den zweiten Theil des Antrags, welche der Regierung vorschreibt, die völlige Gewerbefreiheit auszusprechen, muß ich mich auf das Bestimmteste erklären. — Ich kann die Meinung nicht theilen, daß man das Vorrecht der Städte, Handwerker zu setzen, sofort mit einem Federstriche gänzlich aufheben will. Gegen Beschränkung habe ich nichts. — Seit Jahrhunderten war das Innungsleben mit dem städtischen Leben auf das Innigste verwebt. In altdeutschen, in sächsischen Rechten ist das Vorrecht der Städte begründet. Nicht bloß im Mandate von 1767, nein, auch in ältern Gesetzen, in dem Ausschreiben von 1550, wo noch an keine Accise zu denken war, findet man es erwähnt. Im Eingang des Mandats von 1767 ist zur Motive nicht bloß die Befürchtung, daß der Landmann die Erlernung eines Handwerks der des Feldbaues vorziehen werde, angenommen, sondern vorzüglich auf die Klagen der Städte und ihren besorglichen gänzlichen Verfall Rücksicht genommen worden. — Die Besitzer großer Ländereien halten fest an ihren Vorrechten, Sie geben sie gar nicht, oder nur gegen Entschädigung auf. Die Bürger in Städten sollen alle ihre Vorrechte ohne Entschädigung zum Opfer geben. — Das ist wahr, der Gutsherr auf dem Lande kann einigen Nutzen haben, wenn die Zahl seiner Gerichtsuntergebenen sich vermehrt, er hat aber auch zuweilen Schaden. — Der Landmann wird wenig Nutzen haben, außer, daß er mehr von der Armenkasse in Anspruch genommen wird. Ich frage: in welcher Gemeinde ist es besser, da, wo bloß Bauern, oder wo auch viele Häusler sind? werden den Städten aber die Gewerbe entzogen, so sinken Häuser und Grundstücke in Werth. Wahr ist es, daß der, der eine Kunst, Profession oder sonstige

Fertigkeit gelernt hat, das Wahlrecht haben sollte, wo er sich niederlassen will. Allein dieses Wahlrecht ist ohnehin schon durch manche Rücksichtnahme beschränkt. Wird einst die Versorgung der Armen Sache des ganzen Staates, so hören alle andern Vorrechte und deren Surrogate auf, sind die Abgaben im ganzen Lande gleich vertheilt, dann dürfte auch die Gerechtigkeit weniger dagegen einzuwenden haben; wenn auch die Vorrechte der Städte ganz aufhören.

Abg. Delling: Ich kann mich nur den Ansichten anschließen, welche der Abg. aus Freiberg, der Abg. aus Zwickau, und der letzte Herr Richter aus Lengsfeld ausgesprochen hat. So sehr man aber übrigens den vorliegenden Gesetzentwurf auch angegriffen hat, so kann ich mich doch nicht überzeugen, daß die hohe Staatsregierung einen falschen Weg betreten habe; im Gegentheil scheint sie mir grade den richtigern gewählt zu haben, indem sie nur gemessene Schritte vorwärts schreitet, und eine freiere Bewegung der Gewerbe und des Handels nur mit Berücksichtigung bestehender Einrichtungen herbei zu führen beabsichtigt. Sie hat das auch in den Motiven des Gesetzes so klar, so treffend, so schön auseinander gesetzt, daß ich derselben nur meine hohe Achtung zollen kann und nur auf diese hinweisen darf, um den Wunsch zu rechtfertigen, den ich so eben aussprechen werde, nämlich: daß es der hohen Kammer gefallen möge, von dem Thielau'schen Antrag ganz abzusehn und auf eine fernere Berathung des Gesetzentwurfes einzugehn, zumal der Herr Antragsteller das neue Gesetz auf eine allgemeine Gewerbefreiheit basirt haben will. Einer solchen werde ich nie das Wort reden; denn ich kann mich nicht überzeugt halten, daß diese je das Wohl des Staats, das Glück des platten Landes, in so überreichem Maße herbeiführen wird.

Abg. v. Thielau: Die Kammer wird mir wohl das Wort zugestehen, um etwas zur Rechtfertigung meines Antrags vorzubringen. Es versucht der letzte Redner, aus den Motiven Gründe für den Gesetzentwurf hervor zu heben. Das leugne ich nicht, daß die Motiven vortrefflich sind, aber das Gesetz ist nicht nach den Motiven; das ist das Schlimmste; wenn in den Motiven ausgesprochen ist, wir wollen eine mäßige Freiheit geben, und darauf fortbauen und diese wäre in dem Entwurfe vorhanden, so möchten die Gründe Stich halten; aber wenn wir auf dem Gesetzentwurfe, wie er uns vorliegt, fortbauen wollen, so werden wir auf einen ganz andern Weg kommen. Ich lasse das dahin gestellt. Es ist von einem andern Redner geäußert worden, man soll nur den Eingang des Mandats von 1767 betrachten, woraus es sich zeigen werde, aus welchen Ursachen die Zünfte entstanden seien. Ich muß gestehen, daß dieser Satz so bekannt ist, daß es keiner Bemerkung mehr darüber bedarf. Ich habe aber gesagt, daß die Zeiten sich geändert; daß seit 1767 die Gewerbsverhältnisse einen ganz andern Platz eingenommen haben, als dieß früher der Fall war. Man hat gesagt, man könne nicht glauben, daß die Beschwerdeführung der Innungen in Betreff des Verbotungsrechts nicht berücksichtigt würde; man könne der Regierung nicht vertrauen, daß sie gegen alle Rechte und Gesetze Concession ertheile. Nun, daß ich gesagt habe, die Regierung soll nach ihrer Machtpoll-